

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung
Berkelaue III, Az.: 4 13 03

48653 Coesfeld, 12.05.2014
Leisweg 12
Tel. 02541/911-158

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgegesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gescher	Harwick	15	50
Gescher	Tgl.-Capellen	20	14, 16, 21, 30
Gescher	Tgl.-Capellen	22	62
Gescher	Tgl.-Capellen	23	38, 39
Gescher	Tgl.- Pröbsting	31	52, 55
Gescher	Tgl.-Pröbsting	47	47
Stadtlohn	Kspl.-Stadtlohn	107	63, 105
Stadtlohn	Kspl.-Stadtlohn	204	42, 115
Stadtlohn	Kspl.-Stadtlohn	206	153
Stadtlohn	Kspl.-Stadtlohn	402	9, 40
Vreden	Vreden	32	36
Vreden	Vreden	42	1, 17, 44
Vreden	Vreden	44	74, 76
Vreden	Vreden	46	43
Vreden	Vreden	52	7
Vreden	Vreden	57	31, 32
Vreden	Vreden	58	1
Vreden	Vreden	77	65, 66, 69
Vreden	Vreden	146	137
Vreden	Vreden	149	47, 54, 56
Vreden	Vreden	151	52

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Billerbeck	Billerbeck-Kspl.	23	88
Billerbeck	Billerbeck-Kspl.	42	19
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	30	79
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	51	119
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	69	9, 308
Coesfeld	Coesfeld Stadt	22	833
Coesfeld	Coesfeld Stadt	23	122, 333, 334, 335
Coesfeld	Coesfeld Stadt	24	245, 246

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt. Es ist ca. 161 ha groß.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue III

mit dem Sitz in Coesfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 5 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 5 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 5 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Berkelaue III gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens liegt im wohlverstandenen objektiven Interesse der Beteiligten. Bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und der objektiven Abwägung sachlicher Gesichtspunkte ist von einem wirtschaftlichen Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens auszugehen.

Das neue Flurbereinigungsverfahren dient einer integrierten ländlichen Entwicklung mit folgenden Zielen:

- Überführung der im Talraum der Berkel gelegenen besonders schutzwürdigen Flächen in öffentliches Eigentum und der Zuteilung von Ersatzwirtschaftsflächen an die hier wirtschaftenden Landwirte,
- Schutz weiterer Flächen auf der Basis der Fluss-Brücken-Konzeption Lippe-Heubach-Berkel im Rahmen des Schutzprogrammes für Gewässerauen,
- Neuordnung und Zusammenlegung von Eigentumsbeständen zu wirtschaftlich geformten Grundstücken,
- Auflösung von Landnutzungskonflikten,

- Verfügbarmachung von Flächen für kommunalen Hochwasserschutz und Infrastrukturmaßnahmen,
- Verfügbarmachung von Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft.

Das Münsterland ist eine strukturell und kulturell vielfältig verbundene attraktive Region. Diese positiven Eigenschaften führen jedoch zu einer Entwicklung, die starke, konkurrierende Ansprüche an die Flächennutzung stellen. Diese Landnutzungskonflikte erwachsen insbesondere aufgrund der Anforderungen aus

- wachsender Einzelgrößen in der Landwirtschaft
- kommunaler Flächeninanspruchnahme für Bauleitplanung
- Verkehrsinfrastruktur
- Natur- und Gewässerschutz (Naturschutzgebiete, Gewässerauenprogramm, Wasserrahmenrichtlinie)
- Hochwasserschutz bzw. Hochwasserrisikomanagement
- mit Eingriffen verbundenem Ausgleichs- und Ersatzbedarf bzw. Artenschutzbedarf (z. B. auch Windkraft)

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III sollen die Ziele von Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie im Einklang mit den konkurrierenden Ansprüchen an die Landnutzung entflochten bzw. integriert werden, so dass ein erfolgreicher Beitrag zur "Allianz für die Fläche" entsteht.

Innovativer Ansatz ist dabei die interkommunale Betrachtung von Lösungsansätzen hinsichtlich der Flächenproblematik. Den Betroffenen in der Region des Münsterlandes wird dabei durch die Bezirksregierung aktiv die Beteiligung an einem solchen Bodenordnungsverfahren angeboten.

Für die Umsetzung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens ist kein Landabzug gemäß § 47 FlurbG aufzubringen.

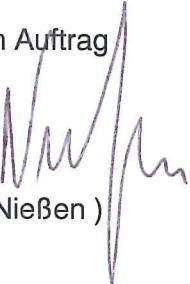
Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der
Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld,
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

(Nießen)

